

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/13. Sitzung, 16.11.2022**

Beschluss-Nr. 9207

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen**
hier: Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

Vorlage Nr. XXIX/163

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 : 3

Anlage: Vorlage

Universität Bremen

bearbeitet von: 13-9
Bremen, den 04. November 2022
Tel.: 218-60358
E-Mail: karsten.stempel@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXIX/163
Sitzung XXIX/13
am 16. November 2022

Titel: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

Antragsteller/in: Hr. Stempel, Referat 13

Berichterstatter/in: Hr. Stempel, Referat 13

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.

Begründung: Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. durch den Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) sowie den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Veröffentlichung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen des Lehramts hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Aufgrund eines Kammerwechsels hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen der vorgelegten Ordnungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt, einer rechtlichen und administrativen Überprüfung unterzogen sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur amtlichen Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) eines bestehenden Masterstudiengangs wird dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO „Soziologie und Sozialforschung“ (Verschiebung der Bewerbungsfrist von 31. März auf 15. Juni, Anpassung des Bewertungsschemas für die Auswahl von Bewerber:innen an ein 100-Punkte-Schema, Aktualisierungen/redaktionelle Anpassungen);
- AO „Digital Media and Society“ (Vorverlegung der Bewerbungsfrist von 15. Juni auf 15. März, entsprechende Reduktion der für die Bewerbung erforderlichen CP, Aktualisierungen/redaktionelle Anpassungen).

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Soziologie und Sozialforschung“ an der Universität Bremen**

Vom xx. xy xxxx

Die Rektorin der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremerischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), und § 3 Absatz 2 des Bremerischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 2,5 zum Zeitpunkt der Bewerbung (mindestens 130 CP).
- c. Der Nachweis von mindestens 30 CP im Bereich der standardisierten und bzw. oder nicht standardisierten Erhebungs- und Auswertungsmethoden der empirischen Sozialforschung, die in einem Erststudium erbracht wurden und durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt nachzuweisen sind.
- d. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Soziologie und Sozialforschung“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e, kann die Zulassung unter der

Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ werden **jeweils** zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. **Semesterbeginn** ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Annahmeerklärung**,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum **15. Juni** bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der **15. Juni und für das Sommersemester** (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. **Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.**

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- **Maximal 72 Punkte:** Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma **gerundet** und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 - 1,5 **72 Punkte,**
 - 1,6 - 2,0 **60 Punkte,**
 - 2,1 - 2,5 **48 Punkte.**
- **Maximal 12 Punkte:** **Nähe des vorliegenden Hochschulabschlusses** zum angestrebten Abschluss.
- **Maximal 16 Punkte:** Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind
 - a) die **spezifische** Bezugnahme auf den Studiengang, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schwerpunkten im Studium erkennen lässt,
 - b) die **klare Darlegung der eigenen Vorkenntnisse und Qualifikationen bzw. der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang,**
 - c) die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung. **Ist die Grenze der Aufnahmekapazität erreicht, werden bei Punktgleichheit die Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl im Losverfahren vergeben.**

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des

Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin bzw.** der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2023/24**. Die Aufnahmeordnung vom **13. Dezember 2017** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, XX. xy XXXX

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ an der Universität Bremen

Vom xy. XYZ 20xy

Die Rektorin der Universität Bremen hat am **xx. xy xxxx** nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch **Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft,
 - Digitale Medien,oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Eine Mindestnote von 2,3 als Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. **130 CP**).
- c. Im vorangegangenen Studium sind zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 40 CP in der Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen. Insbesondere sind disziplinäre Kenntnisse in Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen, erstens im Bereich der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Methodenausbildung, zweitens im Bereich der Kommunikator-/Journalismus-/Inhaltsforschung und drittens im Bereich der Nutzungs-/Aneignungs-/Rezeptions-/Wirkungsforschung.
- d. **Kenntnisse der englischen Sprache**, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten in englischer Sprache, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Digital Media and Society“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
- Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
- Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Digital Media and Society“;
- Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Digital Media and Society“;
- Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Digital Media and Society“;
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von **Leistungen bzw.** Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens **130 CP** erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Annahmeerklärung**,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. **März**, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. **März** und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a. Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens **130 CP**). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 - 1,3 50 Punkte
 - 1,4 - 1,5 40 Punkte
 - 1,6 - 2,0 30 Punkte
 - 2,1 - 2,3 20 Punkte
- b. Maximal 30 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 - 1,5 30 Punkte
- 1,6 - 2,0 25 Punkte
- 2,1 - 2,5 20 Punkte
- 2,6 - 3,0 15 Punkte
- 3,1 - 3,5 10 Punkte
- 3,6 - 4,0 5 Punkte

c. Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang), Bewertung der Angaben zu den Punkten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2023/24**. Sie wird im Amtlichen **Mitteilungsblatt** der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom **29. April 2020** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xy. XZY 2022

Die Rektorin
der Universität Bremen